

An das
Landgericht Berlin
Tegeler Weg 27-21
10589 Berlin

*Berlin
Rechtsanwälte
Dr. Heinz Brommberg
Jan Wankelmuth LL.M.
Am Savignyplatz 4
10683 Berlin*

*München
Rechtsanwalt
Prof. Dr. Volker Grohmer*

Klageerwiderung

*Brüssel
Avocat
Dr. Mathilde Caline*

In dem Rechtsstreit

*London
Solicitor
Michel Jordan LL.M.*

Meisterbauer GmbH, Hausbaustraße 3a, 30873 Backsteinhausen, vertreten durch den Geschäftsführer Walter Bauer

*New York
Attorney at law
Ariane Hullington LL.M.*

- Klägerin und Widerbeklagte -

*Chicago
Attorney at law
Dave Hitch*

Berlin, 11.09.2014

Prozessbevollmächtigte: Kanzlei Schlau und Fair, Kolonnenstraße 30c, 10829 Berlin, RA Dr. Gerhard Schlau & RA Friedrich Fair

g e g e n

GWP - Großmuth Wankelmuth & Partners LLP, Am Savignyplatz 4, 10683 Berlin, vertreten durch Managing Director Michel Jordan

- Beklagte und Widerklägerin -

erheben wir Widerklage und beantragen:

1. Die Klage wird kostenpflichtig abgewiesen.
2. Die Widerbeklagte ist verpflichtet, der Widerklägerin das angefallene Honorar aus dem zwischen den Parteien vormals bestehenden Anwaltsvertrag i. H. v. 27.500,00 € nebst Verzugszinsen i. H. v. 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit dem 01.08.2014 zu zahlen.
3. Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Klägerin und Widerbeklagte.

Begründung

Unserer Begründung der Klageerwiderung stellen wir zunächst folgendes

Inhaltsverzeichnis

I. Sachverhalt	3
1. Mandatsverhältnis zur Klägerin	3
2. Beendigung des Mandatsverhältnisses	5
3. Vorschlag Dr. Winters	6
4. Zahlungsverweigerung der Klägerin	8
II. Rechtliche Würdigung	9
1. Kein Schadensersatz aus § 628 II	9
a) § 628 II nicht einschlägig	9
b) Beendetes Vertragsverhältnis	10
2. Kein Schadensersatzanspruch der Klägerin aus § 627 II BGB	10
a) Berechtigung zur Kündigung	10
aa) keine unzeitige Kündigung	10
aaa) kein unzumutbar kurzer Zeitraum	11
bbb) keine Auswirkung qualitativer Verluste nach Kündigung	14
ccc) keine Obliegenheitsverletzung durch Unterlassen fristwahrender Maßnahmen	15
bb) Vorliegen eines wichtigen Grundes i. S. v. § 627 II	17
b) Ergebnis: kein Schadensersatzanspruch aus § 627 II BGB	20
3. keine Unwirksamkeit der Kündigung nach § 242 BGB	20
4. Verletzung der Schadensminderungspflicht durch die Nichtmandatierung von Dr. Winter und Partner	21
a.) kürzere Einarbeitungszeit	22
b.) Kein Verbot der Vertretung widerstreitender Interessen	22
6. Kein Erlöschen des Zahlungsanspruchs nach § 628 I 2 BGB	24
Literaturverzeichnis	26

voran und führen zunächst zum Sachverhalt (I.), sodann zur rechtlichen Würdigung (II.), wie folgt aus:

Zum

I. Sachverhalt

tragen wir zum Teil entgegen der Angaben der Klägerin wie vor:

1. Mandatsverhältnis zur Klägerin

- 1 Zutreffend beschreibt die Klägerin das ehemalige Mandatsverhältnis zur Beklagten. Die Kanzlei Wankelmuth blickte auf eine langjährige gemeinsame Geschichte mit der Klägerin zurück. Über Jahre wurden mehrere Verfahren im Namen der Klägerin durch die Kanzlei Wankelmuth bestritten und dabei auch erfolgreich für die Klägerin beendet.

Beweis: Schreiben der Beklagten, beigelegt als Anlage **A1**

- 2 Die Kanzlei Wankelmuth war dabei stets an der bestmöglichen gerichtlichen Vertretung der Klägerin interessiert. Dabei scheute die Kanzlei weder Kosten noch Mühen, um dieses Ziel zu erreichen. Daher wurde eigens für das anhängige Verfahren Hammer Beton ./ Meisterbau GmbH ein Spezialist engagiert, um sich mit dem Streitgegenstand professionell auseinanderzusetzen. Der durch die Kanzlei Wankelmuth einstellte Sachverständige hat jede einzelnen Brandmeldestelle genauestens untersucht und keine Pauschalisierung vorgenommen. Damit sollte sichergestellt werden, dass jedes rechtliche Risiko und eine mögliche unangenehme Überraschung vor Gericht ausgeschlossen ist.

Beweis: Schreiben der Kanzlei Wankelmuth, beigelegt als Anlage **A3**

- 3 Wie bereits dargestellt war die Beklagte zu jeder Zeit des Verfahrens an dem bestmöglichen Ausgang für die Klägerin interessiert. Daher kalkulierte sie auch mit einer knappen Zeitspanne vor Einreichung der Stellungnahme. Jedoch ist es verfehlt darin ein bewusstes Zurückhalten von Informationen zur Schädigung

der gegnerischen Seite zu sehen. Immerhin mussten 1200 Seiten Gutachten (ohne Anlagen) bearbeitet werden. Das Gutachten ging der Beklagten am 20.04.2014 zu. Der Termin zur mündlichen Verhandlung wurde auf den 14.07.2014 bestimmt.

Beweis: Schreiben wie vor, **A3**

- 4 Knapp einen Monat sind bereits 20 von 35 Unterpunkten durch den Gutachter der Beklagten beurteilt worden. Hieran lässt sich bereits die effiziente Arbeitsweise dieser erkennen.

Beweis: Schreiben der Beklagten vom 15.05.2014, beigelegt als Anlage **A9**

- 5 Jedoch brauchte die Sachverständige der Beklagten immer wieder Input durch die Klägerin um sich ausreichend mit technischen Details der umfangreichen Materie auseinander setzen zu können. sodass wir uns über technische Details auseinandersetzen mussten und sich die Bearbeitungszeit immer wieder nach hinten korrigiert werden musste. Daher ist die Einreichung des Gutachtens durch die Beklagte erst zwei Wochen vor der mündlichen Verhandlung durchaus nachvollziehbar.

Beweis: Schreiben der Beklagten wie vor, **A9**

- 6 Mit Wirkung zum 01.Juni 2014 fusionierte die deutsche Kanzlei Wankelmuth mit der amerikanischen Kanzlei Großmuth und heißt nunmehr Großmuth Wankelmuth & Partner LLP.

Beweis: Schreiben der Kanzlei Wankelmuth vom 25.04.2014, beigelegt als Anlage **A4**

- 7 Im Zuge der Fusion wurde die Beklagte mit der Übernahme des Mandats der Klägerin beauftragt.

Beweis: Schreiben der Klägerin vom 28.04.2014, beigefügt als Anlage **A5**

Die Klägerin stand der Fusion positiv gegenüber und gratulierte der Beklagten zu diesem Schritt. Die Klägerin betonte dabei, welchen Vorteil sie in der Fusion sieht; „einen starken Partner an unserer Seite [zu] wissen.“

Beweis: der Beklagten, wie vor, **A5**

2. Beendigung des Mandatsverhältnisses

- 8 Zeitgleich hat ein langer und treuer Mandant der Beklagten, die amerikanische Firma Incredible Hüge Industries USA AG, die deutsche Baufirma Hammerbeton GmbH & Co KG übernommen. Die GWP war bei der Übernahme als rechtliche Vertretung der Incredible Hüge Industries USA AG beteiligt und ihr aus diesem Mandat zur bestmöglichen rechtlichen Unterstützung verpflichtet.

Beweis:

1. Schreiben von Incredible Hüge Industries an Hammer Beton vom 05.05.2014, beigefügt als Anlage **A7**
2. Schreiben von Incredible Hüge Industries an Ariane Hullington vom 05.05.2014, beigefügt als Anlage **A8**

- 9 Durch das anhängige Verfahren Hammer Beton ./ Meisterbau GmbH beim Landgericht in Hannover wurden die Mandatierungen innerhalb der Führungsebene von GWP LLP besprochen.

Beweis: Schreiben von Ariane Hullington an Hr. Wankelmuth, beigefügt als Anlage **A10**

Dabei ging man sehr objektiv an die Sache heran und orientierte sich an der Conflict-of-Interest-Policy der GWP LLP. Dieser Vertrag ermöglicht es der GWP LLP, schnelle und faire Entscheidungen zu treffen. Durch dieses Schriftstück ist es der GWP LLP möglich, unparteiisch in möglichen Konfliktfällen zu reagieren.

Beweis: Schreiben wie vor, **A10**

10 Bei den Verhandlungen wurden die Positionen aus Sicht der Klägerin durch die deutsche Seite der GWP LLP immer wieder vertreten. Somit kann sichergestellt werden, dass es zu keiner bewussten Benachteiligung der Klägerin im Rahmen dieser Entscheidung kommt.

Beweis: Schreiben der Beklagten vom 25.06.2014, beigelegt als Anlage **A12**

Die Beklagte war sich der Schwierigkeit der Situation bewusst. Zunächst wurde sichergestellt, dass das Gutachten fertiggestellt wird. Nur durch die enorm intensive Zusammenarbeit mit den Sachverständigen konnte dieses Ziel bereits drei Wochen vor der mündlichen Verhandlung erreicht werden.

Beweis: Schreiben wie vor, **A12**

3. Vorschlag Dr. Winters

11 Außerdem hat sich die Beklagte ernsthaft mit der Suche eines Nachfolgers befasst. Durch den enormen Arbeitsaufwand kam nur jemand mit Vorerfahrung in dem Verfahren in Betracht. Als glückliche Fügung erweis sich daher der ehemalige Kollege der Kanzlei Wankelmuth, Dr. Winter. Dieser war bereits mit der Sache Hammer Beton ./. Meisterbau GmbH beschäftigt und hat sich selbstständig gemacht. Daher ging eine entsprechende Empfehlung durch die Beklagte an die Klägerin.

Beweis: Schreiben wie vor, **A12**

Die Mandatierung von Dr. Winter wäre für die Klägerin aufgrund des Stundenhonorars von 300,00 EUR zudem auch günstiger gewesen.

Beweis: Schreiben der Kanzlei Dr. Winter und Partner, beigelegt als Anlage **A14**

Der Kostenaspekt sollte an dieser Stelle nicht außer Betracht gelassen werden, denn die Klägerin wies uns schon früher des Öfteren auf die finanzielle Belastung durch das Gerichtsverfahren hin. Somit sollte das angebotene Stundenhonorar nur in ihrem Sinne sein. Außerdem ist zu beachten, dass Dr. Winter die vorhandenen Ausführungen der Stellungnahme zum Gutachten aufgrund seiner Bekanntheit mit dem Fall hätte verwenden können.

Beweis: Schreiben der Klägerin vom 18.04.2014, beigelegt als Anlage **A2**

12 Die Klägerin lehnte die Mandatierung von Dr. Winter ab. Als Begründung führte die Klägerin an, dass die Partnerin von Dr. Winter, Frau Imalse, für Mau & Mau tätig war, welche Hammerbeton vor dem Landgericht Hannover vertrat.

Beweis: Schreiben der Klägerin an Dr. Winter vom 01.07.2014, beigelegt als Anlage **A15**

Allerdings war die Partnerin, Frau Imalse, nie mit den Unterlagen aus dem anhängigen Verfahren Hammer Beton ./. Meisterbau GmbH beschäftigt. Sie selbst war nur Associate bei der Kanzlei Mau & Mau. Somit war sie zu keinem Zeitpunkt in die Sache involviert. Es bestand keine Möglichkeit, dass von ihr irgendein Nachteil für die Klägerin ausgehen würde.

Beweis: Schreiben von Dr. Winter, wie vor **A14**

Zusätzlich ist darauf hinzuweisen, dass Dr. Winter gegenüber der Klägerin fair aufgetreten ist und zu keiner Zeit ein negatives Verhalten zu beanstanden gewesen wäre.

Beweis: Schreiben von Dr. Winter, wie vor **A14**

13 Die Klägerin führte ausschließlich ein verlorenes Vertrauen gegenüber GWP LLP aus als Grund, Dr. Winter nicht mit der gerichtlichen Vertretung zu engagieren.

Beweis: Schreibend der Klägerin an Dr. Winter, wie vor **A15**

Letztendlich erklärte die Klägerin zum 1. Juli 2014 die Mandatierung der Kanzlei Schlaue und Fair. Diese ist mit einem Stundenhonorar von 350 EUR pro Stunde deutlich teurer als eine Mandatierung von Dr. Winter. Außerdem ist die Kanzlei Schlaue und Fair nicht mit dem Verfahren vertraut und muss sich in vollem Umfang den Sachverhalt und die Strategie vor Gericht selbst erarbeiten.

Beweis: Schreiben der Kanzlei Schlaue & Fair vom 02.07.2014, beigelegt als Anlage **A18**

4. Zahlungsverweigerung der Klägerin

14 Im Zuge dieser Entwicklungen zeigte die Klägerin gegenüber der Beklagten an, dass sie die Kostennote vom 25. Juni 2014 nicht begleichen werde. Vielmehr werde sie selbst Schadensersatzansprüche gegenüber der Beklagten selber geltend machen.

Beweis: Schreiben der Klägerin, wie vor **A15**

Trotz Fristsetzung bis zum 01.08.2014 konnte die Beklagte bisher keinen Zahlungseingang des Honorars feststellen.

II. Rechtliche Würdigung

Im Einzelnen:

1. Kein Schadensersatz aus § 628 II

15 Die Klägerin führt an, ihr stünde ein Schadensersatzanspruch aus §§ 628 II, 280 ff. BGB zu. Dieser solle sich ergeben, da die Beklagte auf ein „absehbar entstehendes Tätigkeitsverbot“ nicht hingewiesen habe. Dies ist grob falsch. § 628 II regelt den Anspruch auf Schadensersatz wegen Auflösungsverschuldens. Schon nach dem Wortlaut greift § 628 II im vorliegenden Fall nicht.

a) § 628 II nicht einschlägig

16 Dieser spricht Schadensersatz der Partei zu, welche durch vertragswidriges Verhalten die andere Partei zur Kündigung veranlasst hat. Ein Schadensersatzanspruch aus § 628 II für die Klägerin wäre entsprechend nur möglich, wenn sie selbst das Vertragsverhältnis gekündigt hätte. Dies hat sie offensichtlich nicht. Insoweit ist schon nach dem Wortlaut des § 628 II ein Schadensersatz für die Klägerin ausgeschlossen.

17 Angenommen, die Klägerin würde Schadensersatz aus § 628 II analog fordern - was sie nicht tut - ist darauf hinzuweisen, dass § 628 II keine Anwendung findet, soweit beide Teile das Recht zur fristlosen Kündigung haben.

Quelle: BGH NZA 07, 1419; Henssler in: MüKo, § 628 Rn. 67.

Gerade dieses Recht zur beidseitigen fristlosen Kündigung bestand aber wegen des Dienstverhältnisses aufgrund besonderer Vertrauensstellung, wie die Klägerin selbst richtig ausführt. Auch vor diesen Hintergrund ist die Forderung der Klägerin nicht nachvollziehbar und legt den Verdacht nahe, dass diese ohne gründliche rechtliche Prüfung auf Verdacht Forderungen anstellt, die jeder Grundlage entbehren.

b) Beendetes Vertragsverhältnis

18 Hilfsweise sei darauf hingewiesen, dass selbst ein Schadensersatzanspruch aus §§ 280 ff., sofern die Klägerin diesen mit ihrer Formulierung "Schadensersatz aus §§ 628 II, 280ff. geltend machen wollte, ausscheidet. Es besteht zwischen der Klägerin und der Beklagten aufgrund der wirksamen Kündigung kein Vertragsverhältnis mehr, wie die Klägerin sogar selbst richtig annimmt und wozu wir im Folgenden weiter ausholen wollen. Eine Schadensersatzpflicht der Beklagten kann sich nach alledem jedenfalls nicht aus §§ 628 II, 280ff. ergeben.

2. Kein Schadensersatzanspruch der Klägerin aus § 627 II BGB

19 Der Klägerin steht kein Schadensersatzanspruch bzgl. der durch die Beauftragung der Kanzlei Winter entstandenen Mehrkosten zu. Die Klägerin führt unstrittig aus, dass es sich bei dem gekündigten Anwaltsvertrag um ein Dienstverhältnis höherer Art handelt, welches dem Sonderkündigungsrecht des § 627 BGB unterliegt. Insbesondere handelte es sich bei dem streitgegenständlichen Anwaltsvertrag nicht um ein dauerndes Dienstverhältnis mit festen Bezügen. So auch die Klägerin. Die Beklagte konnte das Mandatsverhältnis mithin fristlos kündigen und machte von diesem Recht am 25.06.2014 Gebrauch.

a) Berechtigung zur Kündigung

20 Die Klägerin macht geltend, die Beklagte sei nicht zur Kündigung berechtigt gewesen. Diese Beurteilung ist nicht haltbar. Die Beklagte war berechtigt, das Mandat am 25.06.2014 fristlos niederzulegen.

aa) keine unzeitige Kündigung

21 Etwas anderes würde sich nur dann ergeben, wenn die Mandatsniederlegung zur Unzeit erfolgte. Dies war vorliegend aber nicht der Fall. Eine unzeitige Kündigung liegt regelmäßig dann vor, wenn der Dienstberechtigte nicht in der Lage

ist, sich die Dienste anderweitig zu beschaffen, sobald und soweit er diese benötigt.

Quelle: OLG Karlsruhe NJW-RR 1994, 1084.

Vorliegend stellt sich deshalb die Frage, ob die Meisterbauer GmbH tatsächlich nicht in der Lage war, rechtzeitig einen anderen Anwalt mit der Angelegenheit zu betrauen. Die Klägerin trägt vor, drei Wochen vor der mündlichen Verhandlung sei ein zu kurzer Zeitraum, einen Anwalt in der Sache Meisterbauer ./ Hammer Beton zu betrauen. Dies leuchtet nicht ein. Der Unterzeichner hat bis zur Mandatsniederlegung zur Vorbereitung des mündlichen Termins an einer Stellungnahme zu dem in der Sache Meisterbau ./ Hammer strittigen Sachverständigengutachten gearbeitet und bereits 20 von 35 Punkte fertiggestellt. Insofern hätten von einem nachfolgenden Anwalt nur noch 15 Punkte innerhalb von drei Wochen abgearbeitet werden müssen. Dies wäre bei eingehender Beschäftigung mit der Sache problemlos zu bewältigen gewesen.

aaa) kein unzumutbar kurzer Zeitraum

22 Der Zeitraum für die Fertigstellung der Stellungnahme durch einen neuen Rechtsanwalt war auch nicht, wie von der Klägerin dargestellt, nur vom 02.07. - 11.07.2014 und vermeintlich unzumutbar kurz. Der Klägerin bzw. ihrem Vertreter stand tatsächlich ein längerer Zeitraum zur Verfügung (25.06. - 11.07.2014). Die Klägerin trägt unzutreffend vor, die Bearbeitung des Mandats durch den beauftragten Rechtsanwalt Herrn Schlau hätte erst ab dem 02.07. beginnen können. Es ist unter keinem Gesichtspunkt nachvollziehbar, wie die Klägerin zu einer solchen Beurteilung gelangt.

23 Die Klägerin einerseits geht davon aus, Herr Rechtsanwalt Schlau hätte mit der Fertigstellung des Schriftsatzes zum strittigen Gutachten erst ab dem Eintritt der Wirksamkeit der streitgegenständlichen Kündigung beginnen können. Dies ist in keiner Weise nachvollziehbar. Selbst wenn man davon ausginge, dass die Kündigung erst am 02.07.2014 Wirksamkeit entfaltete, so würde dies kein

rechtliches Hindernis darstellen, die bereits begonnene Stellungnahme schon vor diesem Zeitpunkt von einem anderen Rechtsanwalt bearbeiten zu lassen. Die Wirksamkeit eines Anwaltsvertrages hindert einen Mandanten nicht daran, in derselben Rechtssache einen weiteren Anwalt zu mandatieren, § 6 RVG. Insoweit erweist sich das Argument, Herr Schlau habe erst mit Wirksamkeit der Kündigung tätig werden können, als aus der Luft gegriffen und falsch.

24 Im Übrigen ist schon die Annahme, die Kündigung hätte erst am 02.07.2014 Wirksamkeit erlangt, grob falsch. Die Klägerin führt § 87 I ZPO an, wonach die Kündigung eines Vollmachtvertrages in Anwaltsprozessen erst mit Anzeige der Bestellung eines anderen Anwalts dem Gegner gegenüber Wirksamkeit entfaltet. Die Schlussfolgerung der Klägerin, dass die Kündigung des Anwaltsvertrages deshalb erst am 02.07.2014 wirksam war, ist aus mehreren Gründen offensichtlich unrichtig.

25 Zum ersten regelt § 87 I ZPO die Wirksamkeit des Vollmachtvertrages gegenüber dem Gegner, also die Wirksamkeit im Außenverhältnis. Dies ergibt sich bei sorgfältiger Lektüre der Norm schon offensichtlich aus dem Wortlaut und im Übrigen aus dem Regelungszweck, der darin besteht, die Gegenseite vor Schwierigkeiten beim Fortgang des Prozesses zu schützen.

Quelle: Baumbach/Lauterbach//Albers/Hartmann, 72. Auflage, § 87, Rn. 2.

Vorliegend geht es also um die Wirksamkeit des Vollmachtvertrages gegenüber der Firma Hammer Beton. Die Vorschrift regelt nicht die Wirksamkeit im Innenverhältnis zwischen der Mandantschaft und deren Vertreter, wovon die Klägerin vorliegend aber unzutreffend ausgeht.

26 Zum zweiten fordert § 87 I Alt. 2 ZPO die Anzeige der Bestellung eines neuen Anwalts. Auch dies ergibt sich zweifelsfrei aus dem Wortlaut des § 87 I ZPO. Die Klägerin geht jedoch rechtsfehlerhaft davon aus, dass die vermeintlich strittige Wirksamkeit am 02.07.2014, also mit Mandatierung des Rechtsan-

waltes Schlau eingetreten sei. Die Anzeige der Bestellung eines Anwalts ist nicht gleichzusetzen mit der Mandatierung. Eine Mandatierung kann auch vorerst ohne die Anzeige selbiger gegenüber der Gegenseite erfolgen. Insofern ist § 87 I ZPO auch unter diesem Aspekt nicht einschlägig.

27 Zum dritten regelt § 87 I ZPO die Wirksamkeit des Vollmachtvertrages. Vom Vollmachtsvertrag zu unterscheiden ist das dem Vollmachtsvertrag zugrundeliegende Rechtsgeschäft, der Anwaltsvertrag. Vorliegend geht es aber nicht um die Vollmacht, sondern um den Anwaltsvertrag, aufgrund dessen Herr Rechtsanwalt Schlau tätig wird. Die Klägerin rügt, dass Herr Rechtsanwalt Schlau erst sehr spät, also am 02.07.2014 tätig werden konnte. Dies steht in keinem Zusammenhang mit der Prozessvollmacht, die der Kanzlei Wankelmuth erteilt wurde. Rechtsanwalt Schlau konnte sich trotz des vermeintlichen Bestehens dieser Vollmacht vollumfänglich mit der Sache beschäftigen. Eine unwirksame Vollmachtskündigung würde für diesen kein Hindernis darstellen, da ihm einerseits eine weitere Prozessvollmacht ausgestellt werden konnte und ein Rechtsanwalt andererseits nicht aufgrund einer Prozessvollmacht, sondern aufgrund eines Mandatsverhältnisses tätig wird. Dass das Mandat der Kanzlei Schlau und Fair jedoch nach der rechtzeitigen Kündigung am 25.06.2014 erst am 02.07.2014 übertragen wurde, hat die Klägerin vollumfänglich allein zu verantworten.

28 Überdies erlosch die Prozessvollmacht der Kanzlei Wankelmuth im Innenverhältnis mit Kündigung am 25.06.2014. Gemäß § 168 BGB wird eine Vollmacht durch die Beendigung des Vertrages, welcher ihr zugrundeliegt, beendet. Hierfür empfiehlt sich die Lektüre des Gesetzes sowie der einschlägigen Fachliteratur.

Quelle: Hüßtege in: Thomas/Putzo, 35. Auflage, § 87, Rn. 2.

Nach alledem ist der abenteuerliche Vortrag der Klägerin, eine Bearbeitung des Mandats nach der Kündigung sei erst ab dem 02.07.2014 möglich gewesen, zu verwerfen.

Man möchte der Klägerin nicht unterstellen, diese evident unrichtigen Behauptungen vorgetragen zu haben, um den Schein einer unzeitigen Kündigung zu erwecken. Dies fällt vorliegend allerdings schwer.

29 Bei rechtzeitiger Beauftragung eines neuen Prozessanwaltes, also unverzüglich nach der Kündigung am 25.06.2014, hätte der Klägerin und ihrem Vertreter jedenfalls mehr als zwei Wochen zur Vorbereitung auf die mündliche Verhandlung zur Verfügung gestanden. Ein zu kurzer Zeitraum kann hierin kaum gesehen werden, waren doch nur noch 15 von 35 Punkte des Gutachtens abzuarbeiten.

bbb) keine Auswirkung qualitativer Verluste nach Kündigung

30 Soweit die Klägerin vorträgt, durch den vermeintlich zu kurzen Zeitraum sei eine Bearbeitung des Mandats nicht mehr in gleicher Güte zu erwarten gewesen, ist dies unzutreffend und wird deshalb bestritten.

Die Klägerin hätte mit der Beauftragung des Rechtsanwaltes Herrn Winter eine der alten Prozessvertretung in keinem Punkt nachstehende Vertretung gefunden. Herr Rechtsanwalt Winter hat bis zu seinem Ausscheiden aus der Kanzlei Wankelmuth an dem Fall mitgearbeitet und war deshalb bereits mit Teilaspekten des Rechtsstreits Meisterbau ./ Hammer betraut. Er hätte sowohl zügig als auch sachkundig in die Bearbeitung des Falles einsteigen können, um zunächst die Stellungnahme zum strittigen Gutachten fertigzustellen und sodann den Termin zur mündlichen Verhandlung am 14.07.2014 für die Meisterbau GmbH wahrzunehmen. Zur Mandatsübernahme erklärte sich Herr Winter auch uneingeschränkt bereit.

Beweis: Schreiben der Kanzlei Winter und Partner vom 30.06.2014,
in Kopie als Anlage **A14**

31 Im Übrigen spielt diese Frage für den vorliegenden Sachverhalt aber rechtlich schon gar keine Rolle, was den klägerischen Vortrag gegenstandslos macht. Denn eine unzeitige Kündigung liegt nicht schon deshalb vor, weil der Dienstberechtigte sich seine Dienste zwar anderweitig, jedoch nicht in der gleichen Güte und zu den gleichen Bedingungen wie vorher beschaffen kann. Allein maßgeblich ist, dass der Dienstberechtigte die Möglichkeit hat, eine Ersatzkraft rechtzeitig zu beschaffen.

Quelle: Henssler in: MüKo-BGB, § 627, Rn. 33.

32 Eine Ersatzkraft konnte, und allein dies ist entscheidend, vorliegend mit Herrn Rechtsanwalt Schlau "beschafft" werden. Das Argument, ein neuer Rechtsanwalt hätte die Klägerin nicht so erfolgsversprechend vertreten können wie der Unterzeichner ist wie ausgeführt rechtlich nicht relevant.

Quelle: Sieg in: Zugehör/Fischer/Sieg/Schlee, 2. Auflage, Rn. 78.

ccc) keine Obliegenheitsverletzung durch Unterlassen fristwahrender Maßnahmen

33 Eine unzeitige Kündigung lässt sich auch nicht aus einer Obliegenheitsverletzung ableiten. Die Kanzlei Wankelmuth verletzte keine mit der Kündigung verbundene Obliegenheit. Eine solche Obliegenheitsverletzung trägt die Klägerin mit dem Versäumen einer zunächst noch möglichen Terminverlegung vor. Die Beklagte hätte, so die Klägerin, eine Terminverlegung beantragen müssen. Tatsächlich kann einen Rechtsanwalt die Obliegenheit treffen, vor einer Mandatsniederlegung fristwahrende Maßnahmen zu treffen.

Quelle: Sieg in: Zugehör/Fischer/Sieg/Schlee, 2. Auflage, Rn. 79.

34 Die Klägerin geht rechtsfehlerfrei davon aus, dass ein Antrag auf Terminverlegung gem. § 227 III ZPO nach Zugang der Ladung am 20.04. nur bis zum 27.04.2014 hätte gestellt werden können. Die Klägerin führt aus, sie musste

durch das Versäumnis einer Terminsverlegung durch die Kanzlei Wankelmuth in der Folge den Termin zur mündlichen Verhandlung am 14.07.2014 wahrnehmen. Auch hiervon geht die Klägerin fehlerfrei aus. Dabei verkennt sie jedoch, dass eine solche Obliegenheit seitens der Beklagten bis zum 27.04.2014 noch gar nicht bestehen konnte. Eine Terminsverlegung hätte die Kanzlei Wankelmuth frühestens ab dem Zeitpunkt in Betracht ziehen müssen, ab dem sie Kenntnis von einem Grund für eine Terminsverlegung hatte. Ein solcher Grund war in dem internen Interessenkonflikt der Kanzlei GWP LLP zu sehen. Von diesem bevorstehenden Interessenkonflikt hatte die Kanzlei Wankelmuth jedoch frühestens am 19.05.2014 Kenntnis. Am 19.05.2014 wurde die Kanzlei Wankelmuth erstmalig über die zukünftige Zusammenarbeit der GWP LLP mit Hammer Beton informiert. Ab diesem Zeitpunkt könnte man der Beklagten frühestens Kenntnis von einem Terminsverlegungserfordernis unterstellen.

- 35 Eine andere Beurteilung würde sich ergeben, wenn man das endgültige Ergebnis der conflict-of-interest-policy zugrundelegt, auf welches noch sehr viel später Einfluss genommen werden konnte und welches endgültig festlegte, dass eine Vertretung der Meisterbauer GmbH gegen Hammer Beton nicht mehr möglich sein würde. Geht man hiervon aus, so erlangte die Kanzlei Wankelmuth erst nach dem 19.05. Kenntnis von einem Terminsverlegungserfordernis. Im Ergebnis spielt es jedoch keine Rolle, welchen Zeitpunkt man als maßgeblich für die Kenntnisnahme der Beklagten erachtet. Fest steht, dass die Kanzlei Wankelmuth frühestens am 19.05.2014 eine Terminsverlegung in Betracht ziehen konnte. Zu diesem Termin war die Frist des § 227 III ZPO (27.04.2014) bereits mehr als drei Wochen verstrichen. Insofern erweist sich der Vortrag der Klägerin, die Beklagte hätte bis zum 27.04.2014 einen Antrag nach § 227 III ZPO stellen müssen, als unbegründet und gegenstandslos. Die Beklagte hat auch nicht etwa dadurch eine Obliegenheit verletzt, dass sie ihren Pflichten nach § 11 I BORA nicht hinreichend nachgekommen sei. Eine Unterrichtung des Mandanten Meisterbauer erfolgte unverzüglich nach der endgültigen Feststellung, dass die Firma Meisterbauer nicht in der Sache gegen Hammer Beton weitervertreten werden könnte. Dies war nicht etwa schon zu dem Zeitpunkt des ersten Hinweises auf das mögliche Problem notwendig, sondern erst mit

endgültiger Entscheidung innerhalb der Kanzlei GWP LLP (siehe conflict-of-interest-policy). Dies ergibt sich zweifelsfrei aus dem Schreiben von Frau Hullington, welches nicht besagt, dass das Mandat in Sachen Meisterbau ./. Hammer unverzüglich niederlegt werden soll, sondern nur eine Lösung fordert.

Beweis: Schreiben der Frau Hullington vom 19.05.2014, in Kopie als Anlage **A10**

Dass eine Lösung auch anders hätte ausfallen können, als es letztendlich mit der Kündigung der Fall war, bedarf keiner näheren Erläuterung. Insofern hat die Beklagte auch unverzüglich, d. h. mit Niederlegung des Mandates unterrichtet.

36 Es liegen mithin keine Obliegenheitsverletzungen vor. Im Gegenteil: Herr Rechtsanwalt Brommberg wies in dem Kündigungsschreiben nochmals ausdrücklich darauf hin, dass am 14.07.2013 der Termin zur mündlichen Verhandlung anstehen würde. Weiterhin empfahl er der Klägerin die Mandatierung des Rechtsanwaltes Winter, der, wie bereits ausgeführt, für die Weiterbearbeitung des Mandates sowohl geeignet als auch bereit gewesen wäre. Die Beklagte unternahm mithin alles Gebotene und auch alles ihr Mögliche, um eventuelle Nachteile für die Klägerin nach der Kündigung abzuwenden und zu minimieren.

Es bleibt festzuhalten, dass der Beklagten keine mit der Mandatsniederlegung verbundenen Obliegenheitsverletzungen zur Last zu legen sind.

Es stellt sich heraus, dass kein Schadensersatzanspruch auf Mehrkostenerstattung seitens der Klägerin bestehen kann, weil schon keine unzeitige Kündigung vorliegt.

bb) Vorliegen eines wichtigen Grundes i. S. v. § 627 II

37 Sollte das Gericht die Kündigung dennoch für unzeitig befinden, so vermag diese Feststellung im Übrigen noch keinen Schadensersatzanspruch der Klägerin zu begründen. Denn der Kündigung lag ein wichtiger Grund i. S. d. § 627 II

zugrunde. Ein wichtiger Grund i. S. d. § 627 II liegt insbesondere dann vor, wenn das Berufsrecht eine Pflicht zur unverzüglichen Mandatsbeendigung statuiert. Ein solches könnte sich vorliegend aus § 3 IV BORA ergeben.

Quelle: Henssler in: MüKo-BGB, 6. Auflage, § 627, Rn. 36.

38 Mit der Übernahme des Mandates in Sachen Meisterbauer ./ Hammer Beton durch die GWP LLP entstand ein kanzleiinterner Interessenkonflikt. Dieser beruhte darauf, die Firma Hüge Incredible Instrustries der Mutterkonzern der Firma Hammer Beton, also dem Prozessgegner der Meisterbauer GmbH ist. So hätte das deutsche Büro der GWP LLP gleichzeitig die Firma Meisterbau in einem Verfahren gegen Hammer Beton wegen Brandschutzeinbauten und darüberhinaus die Firma Hammer in weiteren Verfahren wegen Brandschutzeinbauten gegen andere Firmen vertreten müssen. Es drängt sich im vorliegenden Fall allerdings die Frage auf, ob es sich bei der gleichzeitigen Vertretung der Meisterbauer GmbH und der Firma Hammer Beton um die in § 3 IV BORA geforderte "selbe Rechtssache" handelt. Um dieselbe Rechtssache handelt es sich, wenn der sachlich-rechtliche Inhalt der anvertrauten Interessen, also das anvertraute materielle Rechtsverhältnis bei natürlicher Betrachtungsweise auf ein inhaltlich zusammengehöriges einheitliches Lebensverhältnis zurückzuführen ist.

Quelle: Kleine-Cosack, § 43a, Rn. 27;
Hartung in: Hartung/Römermann, 5. Auflage, § 3, Rn. 52.

39 Dies ist vorliegend nicht der Fall. Der Rechtsstreit in Sachen Meisterbauer ./ Hammer Beton, den die GWP LLP betreuen sollte, ist grundsätzlich nicht identisch mit anderen Rechtsstreiten der Firma Hammer. Es liegt mithin keine Sachverhaltsidentität, sondern bloße Mandantenidentität vor.

Quelle: Hartung in: Hartung/Römermann, 5. Auflage, § 3, Rn. 55.

40 Dennoch bestand eine erhebliche Gefahr einer "kompromittierenden Doppeltzungigkeit", also die Gefahr, dass bei der geplanten Übernahme weiterer Mandate der Firma Hammer Beton durch die GWP LLP erhebliche Interessenkollisionen mit der Firma Meisterbauer entstehen würden, soweit man diese in der Rechtssache Meisterbauer ./ Hammer weiter vertreten hätte. Es ist hier zu berücksichtigen, dass die Firma Hammer von dem deutschen Büro nicht nur beratend, sondern konkret in anderen laufenden Rechtsstreiten wegen Brandschutzeinbauten tätig werden sollte. Insofern liegt zwar keine Sachverhaltsidentität nach der üblichen Definition "derselben Rechtssache" vor. Dennoch ähneln sich die zu beurteilenden Rechtsstreite und deren zugrundeliegenden Sachverhalte durch die gleichen Probleme, nämlich fehlerhafte Brandschutzeinbauten der Firma Hammer Beton in so eklatanter Weise, dass abweichend von der üblichen Definition "derselben Rechtssache" subsumiert werden muss. Der Begriff derselben Rechtssache müsste demnach weiter ausgelegt und auch dahin verstanden werden, dass dieselbe Rechtssache auch dann vorliegt, wenn es sich zwar nicht um einen identischen, aber um einen in allen seinen Eigenschaften vergleichbaren und ähnlich zu beurteilenden Sachverhalt handelt. In diesem Fall wäre § 3 IV BORA direkt einschlägig. Eine zweite Möglichkeit wäre der Weg einer Gesetzesanalogie. Voraussetzung sind zwei vergleichbare Sachverhalte und eine planwidrige Regelungslücke. Dass § 3 IV BORA nicht auch für Fälle wie den vorliegenden gelten soll, erscheint sehr zweifelhaft. Insofern ließe sich ein Berufsverbot auch im Wege einer Gesetzesanalogie zu § 3 IV BORA herleiten.

41 Insofern war es nicht nur aus Sicht der GWP LLP, sondern auch und insbesondere zum Schutz und zur Wahrung der Interessen und der weiterhin unabhängigen Vertretung der Firma Meisterbauer gegen Hammer unabdingbar, das Mandat niederzulegen. Nur so konnte sichergestellt werden, dass die Firma Meisterbauer auch in Zukunft bestmöglich, vor allem aber unabhängig von den Interessen des Prozessgegners Hammer vertreten werden würde.

Der Kündigung lag mithin auch ein wichtiger Grund i. S. d. § 627 II BGB zugrunde, § 3 IV BORA (i. V. m. §§ 43a IV, 45 III, 46 III BRAO).

Quelle: Westerwelle in NJW 1997, 2781, 2785.

b) Ergebnis: kein Schadenersatzanspruch aus § 627 II BGB

42 Es ist abschließend festzustellen, dass die Klägern aus § 627 II BGB keinen auf Erstattung der Mehrkosten gerichteten Schadenersatzanspruch herleiten kann. Denn es fehlt, wie ausgeführt, schon offensichtlich an einer unzeitigen Kündigung. Selbst wenn man den Ausführungen der Klägerin folgen mag, so erfolgte die Kündigung mit einem wichtigen Grund i. S. d. Vorschrift. Insofern ist die Forderung von Schadenersatz aus § 627 II BGB unter keinen Gesichtspunkt begründet.

3. keine Unwirksamkeit der Kündigung nach § 242 BGB

43 Die Kündigung nach § 627 BGB war auch nicht, wie die Klägerin unzutreffend ausführt, aufgrund eines Verstoßes gegen § 242 BGB unwirksam. Ein Verstoß gegen § 242 BGB liegt nur dann vor, wenn zunächst ein verfehler Kündigungzeitpunkt gewählt wurde, was, wie bereits ausführlich dargelegt, nicht der Fall ist. Hinzutreten müsste überdies ein besonders rechtsmißbräuchliches Verhalten des Kündigenden, welches den Gekündigten in erheblicher Weise beeinträchtigt.

Quelle: Henssler in: MüKo-BGB, 6. Auflage, § 627, Rn. 38.

44 Der Beklagten vorliegend ein rechtsmissbräuchliches Verhalten zu unterstellen findet im beiderseitig vorgetragenen und unstrittigen Sachverhalt keine Anhaltspunkte. Dies trägt die Klägerin auch nicht vor. Allein vorgetragen wurde, dass die Kündigung zu einer der Klägerin unzumutbaren Zeit erfolgte. Dass dies aufgrund der Tatsache, dass die Klägerin ausreichend Zeit hatte, einen neuen Anwalt zu betrauen, nicht zutrifft, wurde ebenfalls bereits ausführlich dargelegt. Die Beklagte verhielt sich im Gegenteil bezüglich der Kündigung der Klägerin entgegenkommend, indem ein für die Weiterbearbeitung geeigneter Rechtsan-

walt empfohlen wurde. Dass dieser Empfehlung keine Folge geleistet wurde, stand nicht mehr im Machtbereich der Beklagten und spielt für die Beurteilung einer Unwirksamkeit der Kündigung auch keine Rolle. Festzuhalten bleibt, dass die Beklagte mitnichten unter Verstoß gegen § 242 BGB kündigte. Für die Begründung einer solchen Behauptung fehlt es seitens der Klägerin schon an einem substantiierten Sachvortrag. Das Vorgetragene wurde indes substantiiert widerlegt.

45 Die Klägerin verkennt darüberhinaus, dass die Unwirksamkeit einer Kündigung nach § 242 BGB, die aufgrund der Vorschrift des § 627 BGB erfolgte, ein Extremfall des erfüllten Tatbestandes des § 627 II BGB ist. Eine Kündigung unter Verstoß gegen die Rechtsgrundsätze von Treu und Glauben kann überhaupt nur dann vorliegen, wenn der Kündigende zur Kündigung auch gem. § 627 II BGB nicht berechtigt gewesen wäre, weil diese unzeitig war (und hierfür kein wichtiger Grund vorlag). Die Vortrag der Klägerin, die Kündigung sei nach § 242 BGB unwirksam, und für den Fall einer anderen Beurteilung jedoch zumindest ohne Berechtigung (§ 627 II BGB) erfolgt, stellt einen groben Verstoß gegen Grundsätze der Gesetzessystematik dar. Der allgemeine Rechtsgrundsatz des § 242 BGB ist vorliegend erst bei einem offensichtlich rechtsmißbräuchlichem Handeln heranzuziehen, was hier aber jedenfalls eine unzeitige Kündigung voraussetzen würde. Dass dies nicht der Fall und § 627 II in Gänze nicht einschlägig ist, wurde bereits umfassend dargelegt.

4. Verletzung der Schadensminderungspflicht durch die Nichtmandatierung von Dr. Winter und Partner

46 Die Klägerin hat durch die Nichtmandatierung von Dr. Winter und Partner ihre Schadensminderungspflicht verletzt.

a.) kürzere Einarbeitungszeit

47 Vorliegend ist bei Dr. Winter und Partner - entgegen der Ansicht der Klägerin - von einer kürzeren Einarbeitungszeit auszugehen. Auch wenn Dr. Winter eine gewisse Einarbeitungszeit benötigt, war er mit den Problemen des Falles schon einmal vertraut. Deshalb wäre hier von einer deutlich kürzeren Einarbeitungszeit auszugehen. Des Weiteren möchte Herr Dr. Winter auf die Vorarbeiten der Beklagten aufbauen.

Beweis: Schreiben von Dr. Winter und Partner an Meisterbauer GmbH vom 30.06.2014, in Kopie als Anlage **A14**

Dies geschieht bei den Kollegen Schlau & Fair nicht. Diesen wäre es ebenso zuzumuten gewesen, die bereits begonnene Stellungnahme nochmals auf Fehler zu überprüfen, um das eigene Haftungsrisiko zu minimieren. Eine solche kostensparende Herangehensweise wurde jedoch von den Prozessbevollmächtigten der Klägerin nicht einmal in Betracht gezogen. Eine kürzere Einarbeitungszeit von Dr. Winter liegt daher unzweifelhaft vor.

b.) Kein Verbot der Vertretung widerstreitender Interessen

48 Gegenüber Dr. Winter und Partner lag kein Verbot widerstreitender Interessen nach § 43a Abs. 4 BRAO vor. Dafür spricht, dass es an einer ausdrücklichen Normierung der Pflicht zur Mandatsbeendigung für Sozietäten fehlt. § 43a Abs. 4 BRAO bezieht sich auf den Einzelanwalt, der in derselben Sache nicht Parteien mit divergierenden Interessen vertreten darf. Eine solche Berufsausübungsbeschränkung, die damit begründet wird, dass sich Rechtsanwälte zur Berufsausübung verbinden, wobei einer der beiden vorher auf der Gegenseite angestellt war, wäre im Hinblick auf Art. 12 Abs. 1 GG nicht hinnehmbar. Ein Verbot wäre im Sinne des Gemeinwohl nur gerechtfertigt, wenn der Eingriff nicht weiter geht, als es die Gemeinwohlbelange erfordern.

Quelle: BVerfGE 54, 301 (313).

Dabei müssen Eingriffszweck und Intensität in einem angemessenen Verhältnis stehen.

Quelle: BVerfGE 101, 331 (347).

49 In casu bleibt festzuhalten, dass eine Mandatierung hätte stattfinden müssen. Rechtfertigende Gründe, bis auf mangelndes Vertrauen, erst recht nicht die das Gemeinwohl oder die Rechtspflege betreffen, sind kaum haltbar. Des Weiteren ist es unangemessen bei einem Wechsel in eine andere Kanzlei die anderen Mandate auch dann niederzulegen, wenn der freie Mitarbeiter nur eng umgrenzte Einzelaufgaben, möglicherweise sogar ohne konkreten Bezug zum gesamten Fall, wahrgenommen oder in einer Bürogemeinschaft kein Wissenstransfer stattgefunden hat.

Quelle: BVerfG, 03.07.2003 - 1 BvR 238/01

50 Weiterhin mag mit einem Vergleich zur Kündigung des Mandatsverhältnisses aus wichtigem Grund gearbeitet werden. Ein solcher liegt in der Beziehung zwischen Dienstberechtigtem und Dienstverpflichteten vor, etwa wenn der Dienstberechtigte den unaufschiebbaren Kündigungswunsch des Dienstpflichtigen durch Beleidigung tätliche Angriffe oder schwere Beanstandungen auslöst.

Quelle: Henssler, EWiR, 1996 1135 (1136).

Von den oben aufgeführten Handlungen ist keine auch nur annäherungsweise von Dr. Winter und Partner begangen worden. Demnach liegt unter diesem Aspekt auch keine unzumutbare Mandatierung vor.

Nach alledem bleibt festzuhalten, dass eine Verletzung der Schadensminderungspflicht unzweifelhaft vorliegt und eine Erstattung von Mehrkosten auch unter diesem Aspekt ausgeschlossen ist.

6. Kein Erlöschen des Zahlungsanspruchs nach § 628 I 2 BGB

51 Entgegen der Ansicht der Klägerin ist unser Anspruch auf Teilvergütung nicht nach § 628 I 2 BGB erloschen. Wir bestehen daher weiterhin antragsgemäß auf die Zahlung von 27.500 EUR und verweisen diesbezüglich auf unsere Schlusskostennote vom 25.06.2014.

Beweis: Schreiben der Beklagten an die Klägerin vom 25.06.2014, in Kopie als Anlage **A12**

52 Nach § 628 I 1 steht uns bei einer Kündigung nach § 627 ein Anspruch auf eine Teilvergütung für bereits erbrachte Leistungen zu. Diese Leistungen sind auch - entgegen den Ausführungen der Klageschrift - im Interesse der Klägerin. Die Beklagte geht zwar richtig davon aus, dass sie ihren vertraglichen Pflichten und ihrer Wahrheitspflicht nach § 138 I ZPO nachkommen muss, jedoch ist nicht nachvollziehbar, wie die Verwendung des bereits angefangenen Schriftsatzes dies ausschließen soll. Der entsprechende Schriftsatz erleichtert die Arbeit der Prozessbevollmächtigten der Klägerin enorm. Es können Argumentation und sogar ganze Wortgruppen nach kurzer Überprüfung einfach übernommen werden. Die Beklagte wirkte selbst nach bestem Wissen und Gewissen hinsichtlich eines erfolgreichen Prozesses gegen Mau & Mau. Es ist völlig widersinnig einen bereits angefangenen Schriftsatz in dieser Sache ohne jede Würdigung bei Seite zu legen. Selbst ein einfaches Durchlesen des Schriftsatzes hätte den Einstieg in die Thematik erleichtert. Die Nichtwürdigung stellt im Gegenteil - wie bereits - ausgeführt eine Verletzung der Schadensminderungspflicht dar. Des Weiteren hat es die Prozessbevollmächtigte der Klägerin nicht einmal in Betracht gezogen den bereits mit dem Fall vertrauten Sachverständigen der Beklagten selbst mit diesem Fall zu beauftragen. So hätte sie auch ein bestehendes Haftungsrisiko für technische Fehler im Schriftsatz im Wege des vertraglichen Regresses auf den Sachverständigen abwälzen können. Dies wäre dann selbst für den bereits vorgefertigten Teil der Fall gewesen. Diese wirtschaftlich vorteilhafte Überlegung hätte zumindest in Betracht gezogen werden müssen.

53 So kommt man zu dem Ergebnis, dass ein bereits vorgefertigter Schriftsatz weiterhin im Interesse der Klägerin ist. Daher scheidet ein Zahlungsanspruch nicht nach § 628 I 2 aus. Unser Zahlungsanspruch besteht also nach wie vor in dargestellter Höhe.

54 Nach alledem erweist sich das Klagebegehren der Klägerin als vollumfänglich unbegründet. Der widerklagend geltend gemachte Zahlungsanspruch aus dem Anwaltsvertrag ist vollumfänglich begründet. Aus diesem Grunde ist antragsgemäß zu erkennen.

Eine beglaubigte und eine einfache Abschrift sind beigefügt.

Brommberg

für die Managing Partner, Dr. Heinz Brommberg, Rechtsanwalt

Literaturverzeichnis

Zitierte Literatur

BAUMBACH, Adolf/
LAUTERBACH, Wolfgang/
ALBERS, Jan/
HARTMANN, Peter

Zivilprozessordnung Kommentar, 72.
Auflage, München 2014. Zitiert als:
Bearbeiter in: Baumbach/Lauterbach.
Hier zit.: Rn. 25.

GOTTWALD, Peter/
EMMERICH, Volker/
HABERSACK, Mathias
u. a.
Hrsg.

Münchener Kommentar zum
Bürgerlichen Gesetzbuch, Band IV,
6. Auflage 2012. Zitiert als Bearbeiter
in: MüKo.
Hier zit.: Rn. 17, 31, 37, 43

HARTUNG, Wolfgang

Berufs- und Fachanwaltsordnung Kom-
mentar, 5. Auflage, München 2012.
Hier zit.: Rn. 39, 40

KLEINE-COSACK, Michael

Kommentar zur Bundesanwalts-
ordnung mit Berufs- und Fachanwaltsord-
nung, 5. Auflage 2008. Zitiert als:
Kleine-Cosack, BRAO.
Hier zit.: Rn. 38.

HENNSLER, Martin

Anmerkung in: Entscheidung zum
Wirtschaftsrecht 1996, S. 1135-1136. Zi-
tiert als: Henssler in: EWiR.
Hier zit.: Rn. 49.

THOMAS, Heinz/
PUTZO, Hans
u.a.
Hrsg.

Zivilprozessordnung Kommentar
35. Auflage, München 2014.
Zitiert als: Bearbeiter in: Thomas/
Putzo.
Hier zit.: Rn. 28.

WESTERWELLE, Kai

Die Interessenkollision nach der neuen
Berufsordnung, in: NJW 1997, S. 2781-
2785. Zitiert als:
Westerwelle in: NJW.
Hier zit.: Rn. 41.

ZUGEHÖR, Oliver/
FISCHER, Gero/
SIEG, Oliver/
SCHLEE, Heinz
Hrsg.

Handbuch der Anwaltshaftung, 3.
Auflage 2011.
Hier zit.: Rn. 32, 33.

Zitierte Rechtsprechung

BVerfG, Urteil vom 18.06.1980 - 1 BvR 697/77; BVerfGE 54, 301 (313).
Hier zit.: Rn. 47.

BVerfG, Urteil vom 13.05.2000 – 1 BvR 602/96; BVerfGE 101, 331 (347).
Hier zit.: Rn. 47.

BVerfG, Urteil vom 03.07.2003 - 1 BvR 238/01.
Hier zit.: Rn. 48.

BAG, Urteil vom 26.07.2007 – 8 AZR 796/06; BGH NZA 07, 1419.
Hier zit.: Rn. 17.

OLG Karlsruhe, Urteil vom 08.08.1994 – 3 U 45/93; NJW-RR 1994, 1084.
Hier zit.: Rn. 21.